

Alle jungen Menschen während der Berufsausbildung angemessen finanziell ausstatten!

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG)

Der Referentenentwurf wurde durch das BMBF erst unmittelbar vor den Weihnachtsfeiertagen verschickt, mit der Vorgabe bereits Anfang Januar eine Stellungnahme vorzulegen. Da aufgrund von Urlaubszeiten über die Weihnachtsfeiertage eine eingehende Prüfung sowie die Erarbeitung und Abstimmung einer Stellungnahme nur begrenzt möglich ist, beschränkt sich die vorliegende Stellungnahme auf die Teilzeitausbildung und die Mindestvergütung, zu der bereits eine breite Debatte in der Jugendsozialarbeit begonnen hat.

1

Teilzeitausbildung

Die Jugendsozialarbeit begrüßt mit dem neuen §7a die Stärkung des gesetzlichen Rahmens für die Ausgestaltung von Teilzeitausbildung, indem auch die Notwendigkeit des „berechtigten Interesses“ als Zugangskriterium gestrichen wurde. Sie ist ein wichtiges Modell um sozial benachteiligten Jugendlichen einen Zugang in die betriebliche Ausbildung zu ebnen. Teilzeitausbildung bietet etwa für alleinerziehende junge Menschen die Möglichkeit zur beruflichen Teilhabe. Mit dem Blick auf junge Mütter leistet eine Stärkung der Teilzeitausbildung zudem einen wichtigen Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit auf dem Ausbildungsmarkt. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels - der Alterung der Gesellschaft - ist eine Stärkung und Flexibilisierung der Teilzeitausbildung begrüßenswert, wenn Jugendliche und junge Erwachsene an der häuslichen Pflege von Familienmitgliedern mitwirken. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit setzt sich schon seit einigen Jahren dafür ein, dass grundsätzlich auch leistungsschwächere Jugendliche von einer Berufsausbildung in Teilzeit profitieren können. Das BBiMoG schafft nun durch die vorgeschlagenen Regelungen hierfür den gesetzlichen



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

Rahmen und öffnet den Kreis der Jugendlichen, die mit der Teilzeitausbildung eine realistische Möglichkeit zum Berufsabschluss erhalten können. Die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungsdauer bei einer in Teilzeit absolvierten Ausbildung wird vom Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit sehr begrüßt und sollte in die Hände der Vertragsparteien gelegt werden. Eine automatische Verlängerung der Ausbildungsdauer während einer Teilzeitausbildung betrachten wir mit Skepsis, da die Erfahrungen in der Teilzeitausbildung von jungen Müttern gezeigt haben, dass eine Verlängerung der Gesamtbildungsdauer oft nicht notwendig ist. Grundsätzlich weist der durch das BBiMoG neu eingeführte §7a im Referentenentwurf aber in die richtige Richtung und wird vom Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt.



Mindestausbildungsvergütung

Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit begrüßt, dass mit dem BBiMoG eine Mindestvergütung für Ausbildungen eingeführt werden soll¹.

2 In dem vorliegenden Referentenentwurf wird diese Mindestvergütung im § 17 unmittelbar festgeschrieben. Die vorgesehene Höhe geht von einem monatlichen Bedarf der Auszubildenden nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaFöG) aus.

Diesen Vorschlag sehen wir nicht als zielführend und die Höhe des Mindestgehalts von 504 Euro nicht als ausreichend an. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit fordert, die vom DGB vorgeschlagene Höhe der Mindestausbildungsvergütung im BBiG festzulegen. Danach stellt die vom BiBB jährlich errechnete Durchschnittsausbildungsvergütung den Orientierungsrahmen dar und 80% dieses Betrages bilden die Mindestausbildungsvergütung.

Hintergrund und Begründung

Die Ausbildungsvergütung in der dualen Berufsausbildung schwankt zwischen verschiedenen Berufen und Regionen deutlich. So reichte die monatliche Ausbildungsvergütung im ersten Ausbildungsjahr 2017 im

¹ „Im Rahmen der Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) werden wir eine Mindestausbildungsvergütung im Berufsbildungsgesetz verankern. Das Gesetz soll bis zum 1. August 2019 beschlossen werden und zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.“

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

Beruf des Fleischers / der Fleischerin von 310€ (Ost) bis hin zum Zerspanungsmechaniker/-in und Konstruktionsmechaniker/-in mit 975€ (West)². In schulischen Ausbildungen ist in der Regel gar keine Ausbildungsvergütung vorgesehen.

Gerade aus der Perspektive benachteiligter junger Menschen, die aufgrund tendenziell niedrigerer Schulabschlüsse vor allem Ausbildungsverhältnisse in den geringer vergüteten Ausbildungsberufen oder außerbetriebliche Ausbildungen absolvieren, ist eine Mindestausbildungsvergütung ein wichtiger Schritt.

Die Ausgestaltung der Mindestvergütung sollte aus Sicht der Jugendsozialarbeit dazu beitragen, dass...

- eine angemessene Mindestausbildungsvergütung in allen Branchen und Regionen erreicht wird und damit die Anerkennung der Leistung der Auszubildenden gegeben ist,
- sich eine angemessene Mindestausbildungsvergütung auf alle Auszubildende bezieht,
- sie die Ausbildungsattraktivität für alle Jugendlichen und jungen Menschen erhöht,
- so ausgerichtet ist, dass das Angebot an Ausbildungsstellen der Betriebe nicht reduziert bzw. nach Möglichkeit ausgeweitet wird und
- sie so ausgerichtet ist, dass Jugendliche mit geringen Schulabschlüssen oder Unterstützungsbedarf am Übergang Schule - Beruf nicht von der Regelberufsausbildung ausgeschlossen werden.

Die Mindestvergütung sollte kontinuierlich an die Entwicklung der tariflich festgelegten Ausbildungsvergütungen auf Grundlage nachvollziehbarer Regelungen angepasst werden. Außerdem soll auch die Mindestausbildungsvergütung mit jedem Ausbildungsjahr steigen.

Ausbildungsvergütung muss die Leistungen der Auszubildenden angemessen anerkennen!

² BiBB 2018: Gesamtübersicht 2017 nach Berufen über die durchschnittlichen monatlichen Ausbildungsvergütungen in den einzelnen Ausbildungsjahren und im Durchschnitt über die gesamte Ausbildungsdauer in den alten und neuen Ländern.

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSa) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.



Eine Ausbildungsvergütung soll eine „angemessene“ Vergütung der Auszubildenden darstellen (BBiG §17).

Ziel einer Mindestausbildungsvergütung muss es sein, dass Auszubildende angemessen für ihren Aufwand und auch für ihre Leistung in der Ausbildung vergütet werden. Sie sollte außerdem dazu beitragen, dass junge Menschen die entsprechend ihrer individuellen Lebenslage notwendigen Schritte zur Verselbständigung und Mobilität bewältigen können.

Durch das BBiMoG wird nun eine Definition in das BBiG aufgenommen, was unter „angemessen“ (§17(1)) verstanden wird. Unter Angemessenheit wird das nicht Unterschreiten von § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes verstanden: „(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler 1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 504 Euro“.

Dies lediglich über eine Evaluation durch das Bundesinstitut für Berufsbildung fünf Jahre nach Inkrafttretens des Gesetzes zu prüfen (wie es in § 105 vorgesehen ist), ist hierfür nicht ausreichend.

4

Eine Mindestausbildungsvergütung muss für alle Auszubildenden gelten

Eine Mindestausbildungsvergütung für Auszubildende ist nur geben, wenn sich diese einheitlich auf alle Auszubildenden bezieht. Hierzu gehören nicht nur die Auszubildenden in Ausbildungsberufen, die durch das BBiG oder die Handwerksordnung geregelt sind, sondern ebenso die Auszubildenden in schulischer und außerbetrieblicher Ausbildung. Eine für alle Ausbildungsberufe gültige Mindestausbildungsvergütung/finanzielle Ausstattung trägt dazu bei, dass alle Auszubildenden in ihrem Engagement und ihrer Leistung in der Ausbildung angemessen anerkannt werden. Auch wenn die schulischen Ausbildungen nicht über das BBiG geregelt werden können, da sie im Regelfall auf Landesebene gestaltet werden, sollte die Bundesregierung hier eine klare Position einnehmen, wie perspektivisch die schulischen Berufsausbildungen in eine Mindestausbildungsvergütungsregelung einbezogen werden.



Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.

Ausbildungsattraktivität kann gestärkt werden

Eine Studie des BIBB gibt zu bedenken, dass „der ökonomischen Marktlogik folgend [...] das Angebot an Ausbildungsplätzen seitens der Betriebe sinken [würde], da weniger von der MAV [Mindestausbildungsvergütung] betroffene Betriebe bereit sind, auf Basis der neuen Mindestvergütung auszubilden. Unter der Annahme, dass junge Erwachsene ihre Ausbildungsentscheidung auch von der Vergütungshöhe abhängig machen, würde gleichzeitig die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen steigen. Im ungünstigsten Fall würde dies zu einer Erhöhung der Zahl unversorgter Bewerber/-innen in stark von der MAV betroffenen Bereichen führen.“³

Bei der Höhe der Mindestausbildungsvergütung ist darauf zu achten, dass hierdurch nicht substantiell Ausbildungsplätze wegfallen, da Betriebe diese nicht mehr finanzieren können bzw. wollen. Einem Rückgang von Ausbildungsplätzen gerade in strukturschwachen Regionen muss entgegengewirkt werden – gerade bei den Klein- und Kleinstbetrieben. Dies ist aber nicht nur eine finanzielle Frage. Auch mit einer verbesserten Unterstützung der Betriebe, etwa indem den Ausbildungsbetrieben die Assistierte Ausbildung flexibel und bedarfsgerecht zur Verfügung steht, kann einem Rückgang an Ausbildungsplätzen entgegengewirkt werden⁴. Die Assistierte Ausbildung trägt entscheidend dazu bei, dass auch kleine Betriebe junge Menschen mit schlechteren Ausbildungsbedingungen erfolgreich ausbilden können.

5

Ausbildung ist ein gesamtgesellschaftliches Gut!

Aufgrund der demographischen Entwicklung besteht auch ein gesellschaftliches Interesse an der Deckung des Fachkräftebedarfs. Weitaus höher sollte allerdings das Interesse liegen, allen jungen Menschen die Grundlage für ein möglichst selbständiges Leben zu ermöglichen – und ein formaler beruflicher Abschluss ist eine wesentliche Grundlage hierfür. Mit der Mindestausbildungsvergütung kann sowohl eine Leistungsanerkennung der Auszubildenden unterstützt als auch jedem jungen Menschen die Chance auf eine Ausbildung gegeben werden.

³ BIBB Report 4/2018 - Die Mindestausbildungsvergütung aus betrieblicher Perspektive: Einschätzungen auf Basis von datenbasierten Simulationen, 2018, S. 10

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSa) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.



KOOPERATIONSVERBUND JUGENDSOZIALARBEIT

Berlin, 08.01.2019



Sprecherin des Kooperationsverbundes Jugendsozialarbeit

Fachlich zuständige Ansprechpartner:

Dr. Torben Schön (BAG KJS e.V.)

Mail: torben.schoen@kolping.de

Dr. Michael Herkendell (BAG KJS e.V.)

Mail: michael.herkendell@jugendsozialarbeit.de



6

Im Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit haben sich die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Bundesarbeitsgemeinschaft Evangelische Jugendsozialarbeit (BAG EJSA) und die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS), die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit (BAG ÖRT), DER PARITÄTISCHE Gesamtverband (DER PARITÄTISCHE), das Deutsche Rote Kreuz (DRK) und der Internationale Bund (IB) zusammengeschlossen. Sein Ziel ist es, die gesellschaftliche und politische Teilhabe von benachteiligten Jugendlichen zu verbessern.